



GEMEINDEAMT BRUCK a. Z.

6260 Bruck am Ziller

Bezirk Schwaz, Dorf 40 a

Telefon 05288 / 72 379 · Fax 72 379-4

E-Mail: gemeinde@bruck.tirol.gv.at

www.bruck-am-ziller.at

UID-Nr. ATU 58480968

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller vom 17. November 2022 über die HÖHE DER FREIZEITWOHNSITZ- UND LEERSTANDSABGABE

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Bruck am Ziller legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m ²	Nutzfläche mit Euro	210,--
b)	von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	Nutzfläche mit Euro	420,--
c)	von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	Nutzfläche mit Euro	608,--
d)	von mehr als 90 m ² bis 150 m ²	Nutzfläche mit Euro	863,--
e)	von mehr als 150 m ² bis 200 m ²	Nutzfläche mit Euro	1.208,--
f)	von mehr als 200 m ² bis 250 m ²	Nutzfläche mit Euro	1.553,--
g)	von mehr als 250 m ²	Nutzfläche mit Euro	1.898,--

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Bruck am Ziller legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a)	bis 30 m ²	Nutzfläche mit Euro	19,--
b)	von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	Nutzfläche mit Euro	38,--
c)	von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	Nutzfläche mit Euro	53,--
d)	von mehr als 90 m ² bis 150 m ²	Nutzfläche mit Euro	75,--
e)	von mehr als 150 m ² bis 200 m ²	Nutzfläche mit Euro	102,--
f)	von mehr als 200 m ² bis 250 m ²	Nutzfläche mit Euro	132,--
g)	von mehr als 250 m ²	Nutzfläche mit Euro	162,--

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bruck am Ziller vom 28. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Gemeinde Bruck am Ziller, am 17. November 2022



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Alois Wurm

Verordnungsprüfung:
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden
GZ: G-70904/1/14-2022
vom 21.12.2022

Angeschlagen am: 24. November 2022

Abzunehmen am: 09. Dezember 2022

Abgenommen am: 14. Dezember 2022

